

der Geistlichkeit und dem Bürger- oder Bauernstande bestehen. Die geistlichen Monarchien haben auch eine Art von Landständen: diese werden im Kirchenstaate durch die Cardinäle, in den geistlichen Stiftern in Teutschland durch die Domkapitel vorgestellt. Unumschränkt herrschen die Kaiser in Rußland und der Türcy, die Könige in Dänemark, Preussen, Sardinien; ziemlich unumschränkt die Könige in Frankreich, Spanien, Portugall und beyden Sicilien. In Monarchisch-Aristokratischen Staaten, wie in Teutschland und Polen, theilt der Regent mit den Vornehmsten — in Monarchisch-Demokratischen, wie in Großbritannien und Schweden, mit dem Volke die höchste Gewalt.

Die Republiken sind entweder zusammengesetzt, (d. h. sie bestehen aus mehreren kleinen, von einander unabhängigen, Freystaaten, welche sich zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit mit einander verbunden haben) wie die vereinigten Niederlande und Helvetien — oder sie sind einfach, wie Venedig, Genua, Lucca, S. Marino, Ragusa. Ferner ist ihre Regierungsform entweder Aristokratisch mit einem beständigen oder abwechselnden Oberhaupte, wie in den Niederlanden, Venedig, Genua, Lucca, Ragusa, oder demokratisch wie zu S. Marino, oder vermischt, wie in Helvetien.

Der Zustand der Gelehrsamkeit in einem Staate: die Anzahl und Beschaffenheit der Schulen, Akademien, Universitäten, gelehrten Gesellschaften u. s. f.; die Vernachlässigung oder die Aufmunterung der Wissenschaften